

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Lisa Paus, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Gerhard Schick, Beate Walter-Rosenheimer, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht**

#### **A. Problem**

Die bestehende Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe im Einkommensteuerrecht ist verfassungswidrig, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/06) festgestellt hat.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht eine verfassungsgebotene Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe vor.

#### **C. Alternativen**

Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

#### **D. Kosten**

Die für gleichgeschlechtliche Paare vorgeschlagenen Regelungen werden zu Steuermindereinnahmen im geringen Umfang führen. Das Bundesministerium der Finanzen verweist in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11. April 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13044) auf eigene Berechnungen, in denen die Steuermindereinnahmen mit „rund 30 Mio. Euro“ pro Jahr beziffert werden.

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden den Angaben zu den §§ 26, 26a und 26b jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ angefügt.
2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 7b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ und „dem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und jeweils nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
      - bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
    - ccc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt sinngemäß in den Fällen der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und bei dauernd getrennt lebenden Lebenspartnern.“
  - dd) In Nummer 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 10a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2a Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Fall der Veranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern nach § 26 Absatz 1 jedem Ehegatten oder Lebenspartner unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. Gehört nur ein Ehegatte oder Lebenspartner zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte oder Lebenspartner nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner die von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich in den Fällen des Satzes 2 um 60 Euro. Dabei sind die von dem Ehegatten oder Lebenspartner, der zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis gehört, geleisteten Altersvorsorgebeiträge vorrangig zu berücksichtigen, jedoch mindestens 60 Euro der von dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Ge-

- hören beide Ehegatten oder Lebenspartner zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und liegt ein Fall der Veranlagung nach § 26 Absatz 1 vor, ist bei der Günstigerprüfung nach Absatz 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten oder Lebenspartner anzusetzen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „zulageberechtigte Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigte“ ersetzt.
7. In § 10b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
8. In § 10c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
9. § 10d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
10. § 10e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 8 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ehegatten, bei“ durch die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner, bei“ ersetzt und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- bb) In Satz 8 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- d) In Absatz 5a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
11. In § 10f Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
12. In § 12 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
14. In § 14a Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
15. § 20 Absatz 9 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „Ehegatten oder Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1 602 Euro gewährt. Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner je zur Hälfte abzuziehen; sind die Kapitalerträge eines Ehegatten oder Lebenspartners niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten oder Lebenspartners übersteigt, bei dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner abzuziehen.“
16. In § 24a Satz 4 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
17. In § 24b Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
18. In § 25 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ oder „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
20. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
21. § 26b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) Jeweils nach den Wörtern „von Ehegatten“ und „den Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartnern“ und jeweils nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
22. In § 28 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

23. In § 32 Absatz 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
24. § 32a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - In Absatz 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
25. § 32c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
26. In § 32d Absatz 6 Satz 4 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
27. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seinem Lebenspartner“ eingefügt.
28. In § 34e Absatz 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
29. In § 34f werden jeweils nach den Wörtern „seines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
30. In § 34g Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
31. In § 36 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „einen Ehegatten“ und „anderen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
32. § 38b wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, die verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind oder die beantragen, in die Steuerklasse I eingeordnet zu werden; der Scheidung steht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft gleich;“.
  - In Nummer 3 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“, jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „geheiratet hat“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat“ eingefügt.
- In Nummer 4 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“ und jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - In Nummer 5 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
33. § 39 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
  - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
34. In § 39a Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
35. § 39e wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft Lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
  - In Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
36. § 39f Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - In Satz 3 werden nach den Wörtern „beide Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - In Satz 4 werden nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
37. In § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
38. In § 44a Absatz 2a werden jeweils nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
39. In § 45d Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

40. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - In Nummer 3a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 

„6. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat; dies gilt sinngemäß, wenn eine Lebenspartnerschaft aufgehoben oder begründet wird;“.
  - In Nummer 7 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
41. In § 51a Absatz 2c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
42. § 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“
  - In Absatz 50f Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
  - In Absatz 52 werden nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - Absatz 68 wird wie folgt gefasst:
 

„(68) Bei Lebenspartnern ist auf gemeinsamen Antrag für Veranlagungszeiträume vor 2013 die für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für Ehegatten geltenden Regelungen sinngemäße Anwendung finden. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Anwendung der Abschnitte X und XI.“
43. In § 63 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
44. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
45. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
46. In § 79 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
47. § 86 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „begünstigter Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigter“ ersetzt, nach den Wörtern „gehörende Ehegatte“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
48. § 89 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Zulageberechtigten“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „und dessen Ehegatten“ die Wörter „oder dessen Lebenspartners“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Zulageberechtigten“ ersetzt.
49. Dem § 92a wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Lebenspartner.“
50. In § 92b Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
51. § 93 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c wird folgender Halbsatz angefügt:
 

„dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben;“.
  - Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend im Falle der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

## Artikel 2

### Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 56 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- In § 61 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. §62d wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ angefügt.
  - b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“, nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ sowie „einzelnen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 64 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. § 84 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3f und Absatz 11 werden jeweils die Angabe „des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Bei Lebenspartnern ist auf gemeinsamen Antrag für Veranlagungszeiträume vor 2013 die für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltende Fassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für Ehegatten geltenden Regelungen sinngemäße Anwendung finden.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, es ist jedoch auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 entstanden ist oder entsteht.

Berlin, den 11. Juni 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe im Einkommensteuerrecht ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/06) zwingend umzusetzen.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes – EStG)

##### Zu den Nummern 1 bis 41

Die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Regelungen zur Besteuerung von Ehegatten, insbesondere die §§ 26 ff. EStG, werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

##### Zu Nummer 42

##### Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 1)

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch dieses Gesetz, die ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft treten, erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2013 bzw. für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

##### Zu den Buchstaben b und c (§ 52 Absatz 50f und 52)

Auf die Begründung zu den Nummern 1 bis 41 wird verwiesen.

##### Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 68)

- a) Die Regelungen im bisherigen Absatz 68 sind entbehrlich, weil sie von der Neuregelung in § 52 Absatz 1 EStG (siehe Begründung zu Buchstabe a) erfasst werden.
- b) Die einkommensteuerrechtliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe soll auch für Veranlagungszeiträume vor 2013 gelten.

Anstelle einer für die Besteuerungspraxis nicht zu bewältigenden Auflistung der für den jeweiligen Veranla-

gungszeitraum anzuwendenden Vorschriften wird mit der Generalregelung in dem neuen Absatz 68 die sinngemäße Anwendung der für Ehegatten geltenden Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften angeordnet.

Die sinngemäße Anwendung der für Ehegatten geltenden Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften ist antragsabhängig ausgestaltet. Damit wird vermieden, dass eine die Steuerpflichtigen belastende Rückwirkung entsteht.

#### Zu den Nummern 43 bis 51

Die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Regelungen zum Kindergeld und zur Altersvorsorgezulage werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

#### Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EStDV 2000)

##### Zu den Nummern 1 bis 4

Die in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung enthaltenen Regelungen zur Besteuerung von Ehegatten werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

##### Zu Nummer 5 (§ 84)

##### Zu den Buchstaben a und c

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe b wird verwiesen.

##### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die erstmalige Anwendung für den Veranlagungszeitraum 2013 ergibt sich aus der aktuellen Fassung der EStDV.

#### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und sieht eine Rückwirkung ab dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes vor. Sie erfasst alle Entscheidungen, die auf der für verfassungswidrig erklärten Regelung beruhen, was vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 7. Mai 2013 zugelassen wurde (Rn. 108).

